

Ausnahme von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ([AG Landstuhl, 01.10.2014, 1 Gs 1043/14](#))

Von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklassen C und C1 kann gemäß § 111a StPO ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn keine Gefahr für die allgemeine Verkehrssicherheit vorliegt und ein Arbeitsplatzverlust droht.